Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(3.6.1975) Drucksache 8/1438

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1438**
Landtag
8. Wahlperiode
03. 06. 75

Mitteilung des Senats

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen

1. Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

2. Die Fachhochschulen, die Studentenschaften der Fachhochschulen und die durch die Errichtung der Hochschule Bremerhaven betroffenen Personalräte sind zum Gesetzentwurf gehört worden. Insbesondere die Fachhochschulen und die Studentenschaften haben umfangreiche Änderungen vorgeschlagen. Verschiedene der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind in den Gesetzentwurf eingeflossen. Den übrigen Änderungsvorschlägen, z. B. zur

— Festsetzung der Lehrveranstaltungszeiten durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst (§ 8 Abs. 5),
— Festlegung von Grundsätzen für Prüfungsordnungen im Gesetz (§ 9 Abs. 2),
— rechtlichen Ausgestaltung der Vollkonferenz (§ 11),
— Dienstvorgesetzteneigenschaften des Rektors (§ 13 Abs. 2),
— Aufnahme von Grundsätzen für die Wahlen (§ 16 a),
— Regelung der staatlichen Genehmigungen und Zustimmungen (§ 21),

konnte aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

3. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 1975 den Gesetzentwurf abschließend beraten und ihm in der anliegenden Fassung zugestimmt.

Die Finanzdeputation wird den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 10. Juni 1975 behandeln.

4. Unmittelbar entstehen durch die Änderung des Fachhochschulgesetzes Kosten für die Errichtung der Hochschule Bremerhaven, weil damit die Funktionen Rektor, stellvertretender Rektor und Fachbereichsleiter neu geschaffen werden. Die damit entstehenden Mehrkosten von etwa DM 20 000,— jährlich können im Rahmen des Personalhaushaltes ausgeglichen werden.

Mittelbar können die Kosten aus folgenden Gründen entstehen:

— Obgleich durch die Errichtung der Hochschule Bremerhaven keine nennenswerten Mehrkosten entstehen sollen, sind solche auf die Dauer wohl nicht ausgeschlossen;
— durch die neu eingefügten Bestimmungen über die Wahlen kann ein Bedarf an verstärkter Verwaltungstätigkeit bestehen.

Diese Mehrkosten müßten im Rahmen der Eckwerte für den Hochschulbereich aufgefangen werden können.

5. Im Hinblick darauf, daß das Gesetz am 31. August 1975 in Kraft treten soll, ist die Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung dringlich. Der Senat bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), die zweite Lesung unmittelbar nach der ersten Lesung stattfinden zu lassen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 75 — 221-b-1), geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Fachhochschulgesetz — FHG)".

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen mit dem Sitz in Bremen sind

die Hochschule für Gestaltung,
die Hochschule für Nautik,
die Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie,
die Hochschule für Technik,
die Hochschule für Wirtschaft.

Fachhochschule der Freien Hansestadt Bremen mit dem Sitz in Bremerhaven ist

die Hochschule Bremerhaven."

3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a
Zusammenarbeit der Hochschulen

(1) Die Fachhochschulen und die Universität Bremen sind verpflichtet, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zusammenzuarbeiten. In die Zusammenarbeit sollen auch andere Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden einbezogen werden, soweit sie betroffen sind.

(2) Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf:

1. die Koordination in Angelegenheiten der Lehre und der Studienreform,
2. die Planung und Durchführung gemeinsamer studiengangbezogener Lehrveranstaltungen,
3. die Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
4. die gemeinsame Nutzung personeller und räumlicher Kapazitäten sowie von Einrichtungen,
5. die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die im Rahmen der Zusammenarbeit getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bestätigung" durch das Wort „Genehmigung" ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

5. In § 7 werden nach dem Wort „Fachhochschulen" die Worte „und der Studentenschaften" angefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Über die Einrichtung von Studiengängen entscheidet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachhochschulen.

(5) Die Lehrveranstaltungszeiten werden für die einzelnen Fachhochschulen einmal jährlich für die beiden folgenden Semester im Benehmen mit den Fachhochschulen vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst festgesetzt."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Studienordnung, Abschluß und Berechtigung"

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Fachhochschule stellt für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer fachpraktischen Ausbildung, sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen auf die Studiendauer. Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann. Grundsätze für die Studienordnungen erläßt der Senat durch Rechtsverordnung. Die Studienordnungen bedürfen der Genehmigung des Senats.

(2) Das Studium schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab. Ordnungen für die staatliche Vorprüfung und die staatliche Abschlußprüfung erläßt der Senat durch Rechtsverordnung. Die Prüfungsordnungen müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Gegenstand der Prüfung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Studienordnung festgelegt ist.
2. Die Prüfung besteht aus den abgeschichteten Teilen und der Abschlußprüfung.
3. Die Zulassung zur Abschlußprüfung kann vom Bestehen der Vorprüfung und der Vorlage weiterer Leistungsnachweise abhängig gemacht werden.
4. Der Kandidat hat das Recht der freien Prüferwahl im Rahmen der Prüfungsordnung.
5. Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich öffentlich.
6. Gruppenleistungen sind im Rahmen der Prüfungsordnung zuzulassen; die individuelle Prüfungsleistung muß erkennbar sein.
7. Studenten sind als Mitglieder von Prüfungskommissionen, die Prüfungen durchführen und Bewertungen vornehmen, mit beratender Stimme zu beteiligen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

8. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen mindestens der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Satzung kann für Beschlüsse in der veranstaltungsfreien Zeit besondere Regelungen vorsehen. Sie kann weiter für bestimmte Beschlüsse eine höhere Anwesenheit und eine größere Mehrheit vorsehen."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Vertretung der Lehrbeauftragten, der Lehrer im Hochschuldienst und der weiteren Bediensteten regelt die Satzung. Die Vollkonferenz soll höchstens 60 Mitglieder haben."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vollkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. hochschulpolitische Grundsatzfragen zu behandeln,
2. die Satzung zu beschließen,
3. den Rektor und seinen Stellvertreter zu wählen und den Verwaltungsleiter vorzuschlagen,
4. den Rat zu wählen,
5. den Jahresbericht zu beraten,
6. die Zulassungs-, die Studien- und die Hochschulordnung zu beschließen,
7. die Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades zu beschließen,
8. den Entwurf des Haushaltsplanes zu beschließen und den Haushaltsplan zu verabschieden.

Durch die Satzung können der Vollkonferenz weitere Aufgaben übertragen werden. Die Vollkonferenz kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse einsetzen."

10. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Für die Zusammensetzung des Rates ist § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Rektor als Vorsitzender, der Stellvertreter des Rektors, die Fachbereichsleiter und der Verwaltungsleiter nehmen an den Sizungen des Rates mit beratender Stimme teil."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vollkonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Abberufung des Rektors verlangen, sofern sie gleichzeitig mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen anderen Rektor vorschlägt."

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten an der Fachhochschule."

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kommt ein notwendiger Beschluß der Vollkonferenz, des Rates oder einer Fachbereichskonferenz nicht zustande, so ist der Rektor verpflichtet, das betreffende Organ zur Behandlung dieses Beschlußgegenstandes innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Das Organ ist in diesem Falle uneingeschränkt beschlußfähig; § 10 Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung. Kommt ein Beschluß wiederum nicht zustande, ist der Rektor berechtigt, anstelle dieses Organs zu handeln."

12. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertretung der Lehrbeauftragten, der Lehrer im Hochschuldienst und der weiteren Bediensteten regelt die Satzung."

13. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Jahren" die Worte „aus dem Kreis der Hochschullehrer" eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Halbsatz „Aufgaben der Studentenschaft sind insbesondere:" werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Studentenschaft hat die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Fachhochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr."

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Wahl ihrer Vertreter für die Organe der Studentenschaft nach Maßgabe des § 16a."

c) Die Absätze 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Studentenschaft gibt sich Satzungen, die der Studentenrat beschließt. Vor Beschlußfassung über Satzungen kann der Studentenrat eine Abstimmung in der Studentenschaft durchführen. Satzungen bedürfen der Genehmigung des Senats.

(5) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und der Allgemeine Studentenausschuß (AStA). Die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

(6) Dem Studentenrat gehören 15 Studenten an. Sind an der Fachhochschule mehr als 1000 Studenten eingeschrieben, so erhöht sich die Zahl der Studenten im Studentenrat auf 25.

(7) Der AStA besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzreferenten. Die Satzung kann bestimmen, daß dem AStA weitere Mitglieder angehören. Die Mitglieder des AStA werden vom Studentenrat gewählt."

d) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Die Studentenschaft kann von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragssatzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.

(9) Der AStA stellt für jedes Semester einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Studentenrat zur Beschlußfassung vor. Der Studentenrat wählt fünf Studenten, die die Wirtschaftsführung des AStA am Ende eines jeden Semesters zu prüfen und dem Studentenrat zu Beginn des folgenden Semesters zu berichten haben. Der Rektor der Fachhochschule ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten."

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

15. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Wahlen

(1) Die Vertreter in den Organen und Gremien der Fachhochschule und der Fachbereiche werden jährlich in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Stimmabgabe muß an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein. Briefwahl ist zu gewährleisten.

(2) Die Vertreter in der Vollkonferenz werden von den Mitgliedern der Gruppe gewählt, der sie angehören. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Fachhochschule, das der betreffenden Gruppe angehört.

(3) Die Vertreter im Rat werden aus der Mitte der Vollkonferenz von den Mitgliedern der Gruppe gewählt, der sie angehören.

(4) Die Vertreter in der Fachbereichskonferenz werden von den Mitgliedern gewählt, die der betreffenden Gruppe und dem Fachbereich angehören. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied des Fachbereichs, das der betreffenden Gruppe angehört.

(5) Für die Durchführung der Wahlen für die Vollkonferenz und die Fachbereichskonferenz bildet der Rat der Fachhochschule für die Dauer eines Jahres eine Wahlkommission, der zwei Hochschullehrer, zwei Studenten und zwei Vertreter der weiteren Bediensteten an der Fachhochschule angehören. Die Wahlkommission beschließt über die Regelung der Einzelheiten der Wahldurchführung, insbesondere über:

1. die Bestimmung der Wahltage,
2. die Feststellung des Wählerverzeichnisses,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Heranziehung von Wahlhelfern,
5. die Gültigkeit der Stimmen,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses.

Die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegt dem Verwaltungsleiter der Fachhochschule. Er hat ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Wahlkommission.

(6) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ordnung der Wahl, insbesondere über:

1. die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
4. die Form der Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. das Wahlprüfungsverfahren,
8. die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 6 sind auf die Wahlen innerhalb der Studentenschaft entsprechend anzuwenden. Die Studentenschaft bildet für die Wahl des Studentenrates eine Wahlkommission, die die Aufgaben nach Absatz 5 Satz 2 wahrnimmt. Die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegt dem Verwaltungsleiter der Fachhochschule. Er soll an den Sitzungen der Wahlkommission teilnehmen.

(8) Die den Organen der Fachhochschule, den Organen der Fachbereiche und den Organen der Studentenschaft angehörenden Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden; eine Abwahl ist nicht möglich."

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17
Hochschullehrer und Lehrer im Hochschuldienst"

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten an Fachhochschulen, auf die die Vorschriften des Abschnitts VI a des Bremischen Beamten-

gesetzes Anwendung finden, sowie die hauptberuflich in der Lehre tätigen, der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehörenden Beamten an Fachhochschulen und die vergleichbaren Angestellten.

(2) Lehrer im Hochschuldienst sind die an den Fachhochschulen tätigen sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte. Sie müssen nach ihrer Eignung und Befähigung den an ihre Lehrtätigkeit zu stellenden Anforderungen genügen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „Die Hochschullehrer" die Worte „und Lehrer im Hochschuldienst" eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Weitere Bedienstete und der Verwaltungsleiter

(1) Weitere Bedienstete sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter an Fachhochschulen, die nicht Hochschullehrer oder Lehrer im Hochschuldienst sind. Sie sind dem Dienstleistungsbereich der Fachhochschulen zugeordnet.

(2) Der Verwaltungsleiter ist der leitende Bedienstete des Dienstleistungsbereichs und der Beauftragte des Haushalts."

18. § 21 wird gestrichen.

19. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21
Genehmigungen und Zustimmungen

(1) Genehmigungen (§ 1a Abs. 3, § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 16 Abs. 4) und Zustimmungen (§ 6) des Senats oder des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst können aus Rechtsgründen oder Gründen der sachlichen Notwendigkeit befristet, mit Bedingungen und Auflagen versehen oder versagt werden.

(2) Eine Genehmigung oder Zustimmung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Der Widerruf wird nach Ablauf einer angemessenen, festzusetzenden Frist wirksam."

20. § 23 wird gestrichen.

21. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
Aufsicht

(1) Die Fachhochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Senats. Diesem obliegt daneben auch die Aufsicht in den Angelegenheiten, bei denen dies aufgrund von Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern geboten ist.

(2) Die Studentenschaft untersteht der unmittelbaren Rechtsaufsicht der Fachhochschule und der Rechtsaufsicht des Senats.

(3) Erfüllen die Fachhochschulen oder die Organe (§ 10 Abs. 1 und 2) die ihnen obliegenden rechtlichen Pflichten nicht, so kann der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst die Fachhochschulen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist das erforderliche zu veranlassen. Kommen die Fachhochschulen oder die Organe der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so kann der Senat die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere die erforderlichen Vorschriften erlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Studentenschaften entsprechend."

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Nach diesem Zeitpunkt kann ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn er in dem betreffenden Studiengang an einer bremischen Fachhochschule wegen bestehender Zulassungsbeschränkungen bisher keinen Studienplatz erhalten hat, obwohl er sich zu jedem möglichen Aufnahmetermin ordnungsgemäß beworben hatte."

c) Die Absätze 3 bis 10 werden gestrichen.

Artikel 2
Hochschule Bremerhaven

§ 1
Errichtung der Hochschule Bremerhaven

(1) Die Abteilung Bremerhaven der Hochschule für Nautik ist aus dieser ausgegliedert; die Abteilung Bremerhaven des Fachbereichs Schiffsbetriebstechnik der Hochschule für Technik ist aus dieser ausgegliedert.

(2) Die nach Absatz 1 ausgegliederten Abteilungen bilden eine selbständige Fachhochschule, die die in § 1 Abs. 1 Satz 2 FHG genannte Bezeichnung erhält.

(3) Die Mitglieder der Hochschule für Nautik und der Hochschule für Technik, die den nach Absatz 1 ausgegliederten Abteilungen zugeordnet sind, sind Mitglieder der Hochschule Bremerhaven.

(4) Die Bediensteten an der Hochschule für Nautik und der Hochschule für Technik, die den nach Absatz 1 ausgegliederten Abteilungen zugeordnet sind, sind Bedienstete an der Hochschule Bremerhaven. Soweit Bedienstete den nach Absatz 1 ausgegliederten Abteilungen lediglich mit einem Teil ihrer Arbeitszeit zugeordnet sind, werden sie an die Hochschule Bremerhaven versetzt, wenn sie dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.

(5) Die den Lehrbeauftragten der Abteilungen Bremerhaven der Hochschule für Nautik und des Fachbereichs Schiffsbetriebstechnik der Hochschule für Technik erteilten Lehraufträge gelten als von der Hochschule Bremerhaven erteilt. Die mit den Lehrbeauftragten abgeschlossenen Dienstverträge oder die den Lehrbeauftragten übertragenen Nebenämter bleiben, soweit sie nicht gekündigt oder widerrufen werden oder auslaufen, bis zum Abschluß neuer Verträge oder Übertragung neuer Nebenämter unberührt.

(6) Die der Hochschule für Nautik und der Hochschule für Technik nach § 1 Abs. 4 FHG zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in Bremerhaven befinden, werden bis zu einer anderweitigen Verfügung durch die Freie Hansestadt Bremen der Hochschule Bremerhaven überlassen. Gegenstände, die im Eigentum der Hochschule für Nautik und der Hochschule für Technik stehen und die sich in Bremerhaven befinden und bisher von den dortigen Abteilungen genutzt wurden, sind in das Eigentum der Hochschule Bremerhaven zu überführen.

§ 2
Übergangsregelung für die Hochschule Bremerhaven

(1) Die nach § 1 Abs. 1 ausgegliederten Abteilungen sind bis zum Inkrafttreten der Satzung Fachbereiche.

(2) Die Fachbereichskonferenzen wählen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Fachbereichsleiter. Bis zur Bestellung dieser Fachbereichsleiter nach § 15 Abs. 1 FHG beauftragt der Rektor einen Hochschullehrer aus jedem Fachbereich mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Fachbereichsleiters; mit der Beauftragung gelten die Hochschullehrer bis zur Neuwahl nach Satz 1 als zu Fachbereichsleitern gemäß § 15 Abs. 1 FHG gewählt und bestellt.

(3) Der satzungsgebenden Vollkonferenz gehören an: alle Hochschullehrer und Lehrer im Hochschuldienst, sechs Vertreter der weiteren Bediensteten und zwei Vertreter der Lehrbeauftragten sowie Studenten in der sich aus § 10 Abs. 3 FHG ergebenden Anzahl. Für Beschlüsse ist § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 FHG anzuwenden. Abweichend hiervon ist bei der Schlußabstimmung über die Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(4) Dem Rat gehören bis zum Inkrafttreten der Satzung je drei Hochschullehrer, je ein weiterer Bediensteter und je zwei Studenten aus jedem Fachbereich an.

(5) Die satzungsgebende Vollkonferenz wählt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Rektor und seinen Stellvertreter. Bis zur Bestellung dieses Rektors nach § 13 Abs. 1 FHG gilt der bisherige Leiter der Abteilung Bremerhaven des Fachbereichs Schiffsbetriebstechnik der Hochschule für Technik als zum Rektor gemäß § 13 Abs. 1 FHG gewählt und bestellt; der bisherige Leiter der Abteilung Bremerhaven der Hochschule für Nautik gilt bis zu diesem Zeitpunkt als zum Stellvertreter des Rektors gemäß § 13 Abs. 1 FHG gewählt und bestellt.

(6) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst beauftragt im Benehmen mit dem Rektor einen Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsleiters.

(7) Für das Rechnungsjahr 1975 werden die Einnahmen und Ausgaben für die Hochschule Bremerhaven in den Haushalten der Hochschule für Nautik und der

Hochschule für Technik ausgewiesen. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst bestimmt nach Anhörung der beteiligten Hochschulen die für die Hochschule Bremerhaven zu verwendenden Mittel, Planstellen und Stellen. Für das Rechnungsjahr 1976 findet § 5 Abs. 2 und 3 FHG keine Anwendung.

(8) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Hochschule für Nautik und die Hochschule für Technik geltenden staatlichen Vorschriften und die das Studium und die Graduierung regelnden Vorschriften der Hochschule für Nautik und der Hochschule für Technik gelten für die Hochschule Bremerhaven, deren Lehrkräfte, übrige Bedienstete und Studenten, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.

Artikel 3

Übergangsregelung für die Hochschule für Wirtschaft

(1) Die an der Hochschule für Wirtschaft bestehenden Fachbereiche sind aufgelöst. Die Amtszeit der bisherigen Fachbereichsleiter endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der satzungsgebenden Vollkonferenz gehören an: alle Hochschullehrer, zwei Vertreter der Lehrbeauftragten, ein Vertreter der weiteren Bediensteten und Studenten in der sich aus § 10 Abs. 3 FHG ergebenden Anzahl. Für Beschlüsse ist § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 FHG anzuwenden. Abweichend hiervon ist bei der Schlußabstimmung über die Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(3) Dem Rat gehören bis zum Inkrafttreten der Satzung vier Hochschullehrer, zwei weitere Bedienstete und drei Studenten an.

(4) Liegt bis zum 31. August 1976 keine genehmigungsfähige Satzung der Hochschule für Wirtschaft vor, erläßt der Senat durch Rechtsverordnung eine vorläufige Satzung.

Artikel 4

Anpassung der Fachhochschulsatzungen und Übergangsregelung für die Organe

§ 1

Anpassung der Fachhochschulsatzungen

Die Fachhochschulen haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Satzungen diesem Gesetz anzupassen.

§ 2

Übergangsregelung für die Kollegialorgane

(1) Bis zum 31. Oktober 1975 ist eine Neuwahl des Rates nach § 16 a Abs. 3 FHG durchzuführen. Soweit die Satzung der Hochschule die Zusammensetzung des Rates regelt, gilt folgendes: Die Sitze der bisherigen Gruppe des unterrichtstechnischen Personals und die Sitze der bisherigen Gruppe der weiteren Bediensteten werden zu Sitzen der Gruppe der weiteren Bediensteten zusammengefaßt; die Sitze der Fachbereichsleiter werden Sitze der Gruppe der Hochschullehrer.

(2) Werden für die Vollkonferenz oder für Fachbereichskonferenzen Neuwahlen durchgeführt, bevor die Satzung nach § 1 angepaßt und genehmigt ist, so bestimmt der Senat auf Vorschlag der Fachhochschule die Zusammensetzung der Organe.

(3) Die Zusammensetzung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kollegialorgane bleibt bis zu den Neuwahlen unverändert. Die Vertreter der bisherigen Gruppe der weiteren Bediensteten und die Vertreter der bisherigen Gruppe des unterrichtstechnischen Personals bilden die Gruppe der weiteren Bediensteten. Die in den Organen der Hochschule für Nautik und der Hochschule für Technik durch die Errichtung der Hochschule Bremerhaven freiwerdenden Plätze werden nicht wiederbesetzt; die Gesamtzahl der Sitze verringert sich entsprechend.

§ 3

Übergangsregelung für den Rektor der Hochschule für Nautik

Die Amtszeit des sich im Sommersemester 1975 im Amt befindenden Rektors der Hochschule für Nautik und die seines Stellvertreters wird bis zum Ende des Wintersemesters 1975/76 verlängert.

Artikel 5

Auflösung der Studentenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und Übergangsregelung für die Studentenschaften

Die Studentenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Organe sind aufgelöst. Ihr Vermögen geht auf die rechtsfähigen Teilkörperschaften nach

§ 16 FHG als Rechtsnachfolger über. Die bisherigen Mitglieder eines Allgemeinen Studentenausschusses nehmen als Vertretung der Studentenschaft bis zur Neuwahl der Organe nach § 16 FHG, die unverzüglich einzuleiten ist, die Interessen der Studenten der Fachhochschule wahr.

Artikel 6
Bekanntmachung

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Fachhochschulgesetz in der nach Artikel 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. August 1975 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 75—221-b-1) hat sich allgemein als rechtliche Grundlage für diese Hochschulen bewährt. So ist es bisher erst einmal im Jahre 1973 durch die Einfügung des § 17 Abs. 3 geringfügig geändert worden.

Die nachfolgend aufgeführten Gründe machen nunmehr eine Novellierung notwendig:

— Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluß vom 12. Februar 1975 den Senat aufgefordert, „im Vollzug der Zusammenfassung des Gesamthochschulbereichs des Landes Bremen an drei Standorten umgehend ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Bremen vorzulegen, das die am Standort Bremerhaven vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu einer selbständigen Hochschule zusammenfaßt".

— Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat in ihrer Sitzung am 7. März 1975 den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst gebeten, ein Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vorzulegen, das die bisher nicht genehmigungsfähigen Satzungen der Studentenschaften entbehrlich macht.

— Die bisherigen Erfahrungen mit dem Fachhochschulgesetz müssen Eingang in das Gesetz finden. Auch ist im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der in Bremen geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen das Fachhochschulgesetz in einigen Punkten mit den für die Universität geltenden Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen. Schließlich sind noch Änderungen aus redaktionellen Gründen vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen):

Zu Nummer 1:

Die Festlegung einer Kurzbezeichnung für das Gesetz ist aus Gründen der besseren Zitierfähigkeit angebracht.

Zu Nummer 2:

Für die Hochschuleinrichtung in Bremerhaven wird die Bezeichnung „Hochschule Bremerhaven" gewählt, weil aufgrund der verschiedenartigen derzeit in Bremerhaven angebotenen Studiengänge (Betriebs- und Versorgungstechnik, Nautik und Schiffsbetriebstechnik) eine fachbezogene Bezeichnung wie bei den übrigen Fachhochschulen nicht möglich ist.

Zu Nummer 3:

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich eine erfolgreiche Zusammenarbeit der bremischen Hochschulen in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben ergeben. Diese Zusammenarbeit soll durch die vorgesehene Einfügung der Vorschrift des § 1 a auf eine rechtliche Grundlage gestellt und gefördert werden. Die Hauptgebiete der Zusammenarbeit sind in Absatz 2 dargestellt. Da die sich im Rahmen der Zusammenarbeit ergebenden Vereinbarungen wichtige staatliche Belange berühren können (z. B. Ausbildungskapazität, Höchstzahlen für Studien-

anfänger, finanzielle und haushaltsmäßige Belastungen, staatliche Vor- und Abschlußprüfung) ist vorgesehen, daß die getroffenen Vereinbarungen der Genehmigung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst bedürfen.

Zu Nummer 4:

Die Aufsicht ist nunmehr in der neuen Bestimmung des § 23 geregelt. Im übrigen soll aus redaktionellen Gründen das Wort „Bestätigung" durch das Wort „Genehmigung" ersetzt werden.

Zu Nummer 5:

Die Bestimmungen über die Rechnungsprüfung, die bisher in § 7 und in § 16 Abs. 2 Satz 3 enthalten waren, sollen aus redaktionellen Gründen in § 7 zusammengefaßt werden.

Zu Nummer 6:

Der Regelungsinhalt der in Absatz 3 gestrichenen Sätze 3 und 4 ist in § 9 Abs. 1 aufgegangen.

Absatz 4 stellt klar, daß wegen der allgemeinen Bedeutung der Einrichtung neuer Studiengänge der Senat abschließend hierüber entscheiden muß.

Nach Absatz 5 ist die staatliche Aufgabe der Festsetzung der Lehrveranstaltungszeiten im Benehmen mit den Hochschulen wahrzunehmen.

Zu Nummer 7:

In § 9 werden sämtliche Bestimmungen zusammengefaßt, die für das Studium an Fachhochschulen von unmittelbarer Bedeutung sind.

Absatz 1 bestimmt die grundsätzlichen Anforderungen an die Studienordnung und sieht deren Genehmigung durch den Senat vor.

In Absatz 2 werden entsprechend der Regelung in § 7 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes Grundsätze für die durch Rechtsverordnung zu erlassenden staatlichen Prüfungsordnungen aufgenommen.

Zu Nummer 8:

Das Fachhochschulgesetz enthält bisher keine Beschlußregelungen für die Kollegialorgane. Der jetzt eingefügte Absatz 4 sieht eine grundsätzliche Regelung vor und überläßt es dem Satzungsrecht der Fachhochschulen, für die veranstaltungsfreie Zeit und für bestimmte Beschlüsse besondere Regelungen vorzusehen.

Zu Nummer 9:

Die bisherige Ausgestaltung der Vollkonferenz, des Grundordnungsorgans der Fachhochschulen, hat in der Vergangenheit an einzelnen Fachhochschulen zu nicht nur gelegentlichen Schwierigkeiten geführt, die ihre Ursache vor allem in der besonders hohen Mitgliederzahl und in dem nicht abgeschlossenen Aufgabenkatalog haben. Die hohe Mitgliederzahl und die Behandlung zahlreicher Einzelpunkte führte zu einem hohen Sitzungsaufwand; so haben einzelne Vollkonferenzsitzungen bis zu 5 Veranstaltungstage gedauert. Die vorgesehenen Änderungen sollen den Charakter als Grundordnungsorgan verstärken. Damit wird die Stellung der Vollkonferenz der Fachhochschulen in starkem Maße der Stellung des Konvents der Universität Bremen angenähert.

Die Streichung der Gruppe des unterrichtstechnischen Personals in Absatz 1 ist eine Folgeänderung der Änderung des § 18.

Die Herabsetzung der Höchstmitgliederzahl von 120 auf 60 soll die Arbeitsfähigkeit des Organs fördern.

In den Aufgabenkatalog der Vollkonferenz sollen die Aufgaben Nr. 1 (Behandlung hochschulpolitischer Grundsatzfragen) und Nr. 4 (Wahl des Rates) neu aufgenommen werden; mit dieser Ergänzung wird der besonderen Stellung der Vollkonferenz entsprochen.

Zu Nummer 10:

An Fachhochschulen mit Fachbereichen ist die Gruppe der Hochschullehrer nicht ausdrücklich im Rat vertreten. Die dem Rat angehörenden Fachbereichsleiter sind zwar Hochschullehrer, sie wurden jedoch nicht von der Gruppe der Hochschullehrer gewählt, sondern in integrierter Wahl von der Fachbereichskonferenz, der neben den Hochschullehrern auch Studenten und nach Maßgabe der Satzung Lehrbeauftragte, Lehrer im Hochschuldienst und unterrichtstechnisches Personal angehörten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei der Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Fachhochschule eine angemessene Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer gewährleistet sein muß. Deshalb übernimmt Absatz 1 die Bestimmung über die Zusammensetzung der Vollkonferenz

für den Rat. Damit gehören Vertreter der Hochschullehrer dem Rat an; die Fachbereichsleiter scheiden als stimmberechtigte Mitglieder aus. Nach Absatz 2 nehmen sie jedoch weiterhin an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil, weil dieser u. a. die Tätigkeit der Fachbereiche koordiniert.

Zu Nummer 11:

Wegen der langjährigen Amtszeit der Rektoren der Fachhochschulen wird entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bremen der Vollkonferenz die Möglichkeit eingeräumt, die Abberufung des Rektors zu verlangen. Der entsprechende Beschluß ist an die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und an die gleichzeitige Wahl eines neuen Rektors gekoppelt. Die Abberufung wird nur dann wirksam, wenn der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Bestellung zurücknimmt.

Nach § 4 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung, wer Dienstvorgesetzter ist und damit in den persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten entscheidet. Danach sind die Rektoren der Fachhochschulen als Leiter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Dienstvorgesetzte der an diesen Körperschaften tätigen Bediensteten. Die Rektoren haben in der Vergangenheit auch tatsächlich Dienstvorgesetztenbefugnisse ausgeübt. Diese Bestimmung dient insoweit der Klarstellung. Nicht berührt werden hierdurch die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde. Da der Dienstvorgesetzte als Dienststellenleiter zugleich Vorgesetztenbefugnisse ausüben kann, ist die Bestimmung des bisherigen Satz 3 des Absatzes 2 entbehrlich.

Der neu eingefügte Absatz 5 gibt dem Rektor die Möglichkeit, bei Untätigkeit eines Kollegialorgans die Handlungsfähigkeit der Fachhochschule sicherzustellen.

Zu Nummer 12:

Die Änderung ist eine Folge der Änderung im § 18.

Zu Nummer 13:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Fachbereichsleiter Hochschullehrer sein müssen.

Zu Nummer 14:

Nach dem bisher geltenden Recht waren die Studentenschaften selbständige Körperschaften neben den Fachhochschulen. Absatz 2 bestimmt nunmehr in Übereinstimmung mit den Hochschulgesetzen der Mehrzahl der anderen Länder, daß die Studentenschaften rechtsfähige Teilkörperschaften der Fachhochschulen sind. Diese neue Rechtsstellung der Studentenschaften trägt dem Umstand Rechnung, daß die einzelne Studentenschaft, obwohl eigenständig organisiert, ohne Hochschule nicht denkbar ist und daher zwangsläufig nur einen integrierenden Teil der Fachhochschule darstellt. Der Rechtsstatus als rechtsfähige Teilkörperschaft sichert der Studentenschaft die herkömmlichen Merkmale einer Körperschaft. Die Studentenschaft ist danach vermögensfähig und im Rechtsverkehr handlungsfähig, d. h., sie kann unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden, ferner besitzt sie Satzungsautonomie.

Dementsprechend wird in Absatz 3 aufgenommen, daß die Studentenschaft die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern hat und in diesem Sinne im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahrnimmt. Diese Bestimmung sichert der Studentenschaft einen breiten, auf ihren Status als Teilkörperschaft einer Hochschule bezogenen Wirkungskreis.

Im Hinblick auf die neu aufgenommenen Wahlbestimmungen (§ 16 a) wird die Aufgabe der Studentenschaften auf die Wahl ihrer Vertreter für die Organe der Studentenschaft eingeschränkt.

Im übrigen sollen in das Fachhochschulgesetz Bestimmungen aufgenommen werden, die die innere Struktur der Studentenschaften regeln und sichern. Im wesentlichen sind zu nennen

- die Studentenvollversammlung wird nicht mehr als Organ der Studentenschaft vorgesehen,
- der Studentenrat als Organ der Studentenschaft wird neu eingefügt,
- die Wahl des AStA wird nicht mehr von der Studentenvollversammlung, sondern vom Studentenrat durchgeführt,
- die Beschlußfassung über Satzungen obliegt dem Studentenrat, dieser kann eine Abstimmung in der Studentenschaft durchführen,
- das Recht der Studentenschaft, nach Maßgabe einer Beitragssatzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben, wird ausdrücklich bestätigt,

— die Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Studentenschaft wird dem Studentenrat übertragen,

— eine Bestimmung über die interne Prüfung der Wirtschaftsführung des AStA wird aufgenommen.

Zu Nummer 15:

Den Fachhochschulen obliegen nach § 1 Abs. 3 wichtige öffentliche Aufgaben, über deren Wahrnehmung nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen Organe der Fachhochschulen entscheiden. Den Organen arbeiten Hochschulgremien zu. Organe und Gremien müssen demokratisch gewählt werden. Es ist deshalb geboten, die Grundsätze für die Wahl der Organe und Gremien der Fachhochschulen durch Gesetz zu bestimmen. Im übrigen haben die bisherigen Erfahrungen mit dem Fachhochschulgesetz gezeigt, daß das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen für die Wahlen zu vermeidbaren Unsicherheiten und Anfechtungen geführt hat. Aus diesem Grund werden mit der neuen Bestimmung des § 16 a die wichtigsten grundsätzlichen Regelungen für die Wahlen an den Hochschulen in das Gesetz eingefügt.

In Absatz 1 werden die allgemeinen Wahlgrundsätze genannt. Danach soll an den Fachhochschulen nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl verfahren werden. Bei der personalisierten Verhältniswahl gibt der Wähler seine Stimme zugleich für eine Liste und für einen Kandidaten aus dieser Liste ab. Die Sitzverteilung richtet sich nach der Stimmenzahl, die die einzelnen Listen erhalten haben; aus den jeweiligen Listen sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Damit entfällt bei der personalisierten Verhältniswahl die Verpflichtung, bei der Aufstellung einer Liste eine verbindliche Rangfolge der Kandidaten von vornherein festzulegen.

Bei der Bestimmung des aktiven und passiven Wahlrechts in den Absätzen 2 bis 4 wird das Prinzip der Gruppenwahl festgelegt.

Die Vertreter im Rat sollen künftig aus der Mitte der Vollkonferenz gewählt werden; damit gehören alle Mitglieder des Rates zugleich der Vollkonferenz an. Diese Bestimmung ist geeignet, die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Hochschule zu fördern und die Tätigkeit der Vollkonferenz entsprechend ihrem Charakter als Grundordnungsorgan auf die im Gesetz oder in der Satzung bestimmten grundsätzlichen Angelegenheiten zu beschränken.

Für die Durchführung der Wahlen für die Vollkonferenz und die Fachbereichskonferenz wird nach Absatz 5 eine Wahlkommission gebildet; die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl soll dem Verwaltungsleiter der Fachhochschule obliegen.

Die Wahlordnung soll nach Absatz 6 der Senat einheitlich für alle Fachhochschulen erlassen.

Die Bestimmungen über die Wahlen sollen nach Absatz 7 für die Studentenschaften entsprechend angewandt werden.

Nach Absatz 8 sollen die gewählten Vertreter an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nicht abwählbar sein.

Zu Nummer 16:

Die Änderungen tragen den Regelungen im Abschnitt VI a des Bremischen Beamtengesetzes Rechnung.

Zu Nummer 17:

Die im Dienstleistungsbereich der Fachhochschulen tätigen Bediensteten waren bisher in die Gruppe unterrichtstechnisches Personal und die Gruppe weitere Bedienstete unterteilt. Die jetzt vorgesehene Zusammenfassung zu einer Gruppe soll die Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich der Fachhochschulen stärken und die Möglichkeit der Beteiligung dieser Gruppe in der Selbstverwaltung verbessern.

Zugleich wird die Stellung des Verwaltungsleiters als der leitende Bedienstete des Dienstleistungsbereichs definiert, ihm ist nach der Art seines Aufgabenbereichs die Funktion des Beauftragten des Haushaltes zu übertragen.

Zu Nummer 18:

Ohne nähere Ausgestaltung besteht kein Bedarf für eine Bestimmung für private Fachhochschulen. Im Hinblick auf die geplante Entwicklung einer Gesamthochschule in Bremen würde darüber hinaus eine private Fachhochschule in Bremen nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten haben. Aus diesen Gründen ist die Vorschrift des § 21 zu streichen.

Zu Nummer 19:

Soweit wichtige staatliche Belange berührt werden, stehen dem Senat Mitwirkungsrechte zu. Da die staatliche Mitwirkung nicht nur auf eine rechtliche Prüfung beschränkt ist, ist klarzustellen, daß auch Gründe der sachlichen Notwendigkeit den Senat bzw. den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst berechtigen, Genehmigungen und Zustimmungen zu befristen, mit Bedingungen und Auflagen zu versehen oder zu versagen. Wenn zwingende Gründe dies erfordern, muß auch eine einmal erteilte Genehmigung oder Zustimmung widerrufen werden können.

Zu Nummer 20:

Da die Errichtung der genannten Fachhochschulen abgeschlossen ist, kann die Bestimmung gestrichen werden.

Zu Nummer 21:

Die bisher in § 2 Abs. 2 und in § 16 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Aufsicht sind aus redaktionellen Gründen zusammenzufassen.

Entsprechend ihrer Stellung als rechtsfähige Teilkörperschaft untersteht die Studentenschaft der unmittelbaren Rechtsaufsicht der Hochschule und der Aufsicht des Senats.

Eine zusätzliche Regelung ist für den Fall aufzunehmen, daß Fachhochschulen oder Studentenschaften die ihnen obliegenden rechtlichen Pflichten nicht erfüllen.

Im übrigen stehen dem Senat nach den Absätzen 1 und 2 alle Mittel der Rechtsaufsicht zur Verfügung, die herkömmlicherweise gegenüber Hochschulen und Studentenschaften Anwendung finden.

Zu Nummer 22:

Fast alle Ubergangsbestimmungen sind inzwischen überholt, sie können deshalb mit Ausnahme von Absatz 2 gestrichen werden.

Die in Absatz 2 enthaltene Ubergangsbestimmung für Studienbewerber mit früheren Zulassungsberechtigungen muß noch beibehalten werden, weil einzelne dieser Bewerber infolge der bestehenden Zulassungsbeschränkungen bisher noch keinen Studienplatz erhalten haben.

Zu Artikel 2 (Hochschule Bremerhaven):

Zu § 1:

Die Bestimmungen regeln die Errichtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 FHG vorgesehenen Hochschule Bremerhaven, den Kreis der in diese Hochschule zu übernehmenden Mitglieder und deren dienstrechtliche Zuordnung, das Weitergelten der Lehraufträge, die Uberlassung der Grundstücke, Einrichtungen und Gegenstände.

Zu § 2:

Es ist notwendig, die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Hochschule Bremerhaven dadurch herzustellen, daß vorläufige Organe bestimmt und kurzfristig Wahlen durchgeführt werden.

Weitere Ubergangsregelungen sind für den Verwaltungsleiter, für die Haushalte 1975 und 1976 sowie bezüglich der für die Hochschule geltenden Vorschriften erforderlich.

Zu Artikel 3 (Ubergangsregelung für die Hochschule für Wirtschaft):

Die Hochschule für Wirtschaft hat sich bisher noch keine Satzung gegeben. Infolgedessen bestehen an der Hochschule für Wirtschaft kraft der Fiktion des § 24 Abs. 8 FHG zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch Fachbereiche, obwohl es an dieser Hochschule keine unterschiedlichen Studiengänge und Berufsziele gibt, die als Grundlage für eine Einteilung in Fachbereiche dienen könnten. Das Bestehen der Fachbereiche hat deshalb zu erheblichen Schwierigkeiten innerhalb der Selbstverwaltung der Hochschule geführt, was eine Auflösung der Fachbereiche notwendig macht. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes die Fachbereiche aufgelöst sind und die Amtszeit der bisherigen Fachbereichsleiter endet. Die für die satzungsgebende Vollkonferenz in Absatz 2 vorgesehenen Regelungen für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung entsprechen der für die Hochschule Bremerhaven geltenden Regelung des Artikels 2 § 2 Abs. 3.

Die Zusammensetzung des Rates ist nach der Auflösung der Fachbereiche neu zu regeln.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Hochschule für Wirtschaft dem gesetzlichen Auftrag des § 2 Abs. 3 FHG zur Verabschiedung einer Satzung bisher nicht nachgekommen ist, bestimmt Absatz 4, daß der Senat der Freien Hansestadt

Bremen durch Rechtsverordnung eine vorläufige Satzung erläßt, wenn bis zum 31. August 1976 keine genehmigungsfähige Satzung vorgelegt wird. Eine vom Senat vorläufig erlassene Satzung würde mit dem Zeitpunkt der Genehmigung einer von der Hochschule für Wirtschaft vorgelegten Satzung durch den Senat außer Kraft treten.

Zu Artikel 4 (Anpassung der Fachhochschulsatzungen und Übergangsregelung für die Organe):

Zu § 1:

Den Fachhochschulen muß eine angemessene Frist eingeräumt werden, in der sie ihre Satzungen dem Gesetz anpassen.

Zu § 2:

Absatz 1 bestimmt, daß alle Fachhochschulen bis zum 31. Oktober 1975 Neuwahlen für den Rat nach § 16 a Abs. 3 FHG durchzuführen haben, damit die neue Einordnung dieses Organs (Wahl aus der Mitte der Vollkonferenz) und die geänderte Zusammensetzung unverzüglich wirksam werden.

Die Zusammensetzung des Rates bestimmt sich — ausgenommen die Hochschule Bremerhaven und die Hochschule für Wirtschaft — nach bisherigem Satzungsrecht. Deshalb ist der Auflösung der Gruppe des unterrichtstechnischen Personals und dem Ausscheiden der Fachbereichsleiter als stimmberechtigte Mitglieder durch besondere Vorschriften für diese Wahl Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 2 regelt im Falle einer vor dem Zeitpunkt der Genehmigung der angepaßten Satzung anstehenden Wahl für die Vollkonferenz oder Fachbereichskonferenzen der Senat der Freien Hansestadt Bremen auf Vorschlag der Fachhochschule die Zusammensetzung der Organe.

Weitere Übergangsregelungen für die Zeit bis zu den Neuwahlen der Kollegialorgane werden in Absatz 3 getroffen.

Zu § 3:

Die Errichtung der Hochschule Bremerhaven erfordert eine Verlängerung der Amtszeit des sich im Sommersemester 1975 im Amt befindenden Rektors der Hochschule für Nautik und seines Stellvertreters, deren Amtszeit nach Satzungsrecht am 31. August 1975 endet. Mit der Verlängerung der Amtszeit soll erreicht werden, daß nur die an der Hochschule für Nautik verbleibenden Mitglieder der Vollkonferenz an der Wahl beteiligt sind.

Zu Artikel 5 (Auflösung der Studentenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und Übergangsregelung für die Studentenschaften):

Die Neugestaltung der Studentenschaften als rechtsfähige Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts macht eine Auflösung der Studentenschaften als selbständige Körperschaften notwendig. Rechtsnachfolger der selbständigen Körperschaften sind die rechtsfähigen Teilkörperschaften, demzufolge auch das Vermögen der Studentenschaften auf die rechtsfähigen Teilkörperschaften übergeht. Mit der Auflösung der Studentenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zugleich ihre Organe aufgelöst. Um die Handlungsfähigkeit der Studentenschaften bis zur Neuwahl der Organe nach § 16 FHG zu erhalten, ist vorzusehen, daß die bisherigen Mitglieder der Allgemeinen Studentenausschüsse als Vertretung der Studentenschaft die Interessen der Studenten der Fachhochschule wahrnehmen.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachung):

Die Veröffentlichung der Neufassung ist aus Gründen der Klarheit und der Praktikabilität geboten.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den Beginn des Wintersemesters 1975/76 vorzusehen.